

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/25 Ra 2014/12/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
12/03 Entsendung ins Ausland;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

AZHG 1999 §25 Abs4 Z2 idF 2003/I/130;
AZHG 1999 §29 idF 2011/I/140;
BDG 1979 §39 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §42 Abs4;

1. BDG 1979 § 39 heute
2. BDG 1979 § 39 gültig ab 01.01.1980

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens und Dr. Pfeil sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die außerordentliche Revision des MK in I, vertreten durch Dr. Herbert L. Partl, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Innstraße 59, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2014, Zl. W 213 2006585-1/2E, betreffend Rückerstattung von Bereitstellungsprämien gemäß § 29 AZHG (vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Behörde: Heerespersonalamt), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat

durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens und Dr. Pfiel sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die außerordentliche Revision des MK in römisch eins, vertreten durch Dr. Herbert L. Partl, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Innstraße 59, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2014, Zl. W 213 2006585-1/2E, betreffend Rückerstattung von Bereitstellungsprämien gemäß Paragraph 29, AZHG (vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Behörde: Heerespersonalamt), zu Recht erkannt:

Spruch

Gemäß § 29 AZHG wird festgestellt, dass dem Bund anlässlich der mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 27. Dezember 2013 festgestellten Beendigung der Auslandseinsatzbereitschaft des Revisionswerbers kein Anspruch auf Rückerstattung von Bereitstellungsprämien zusteht. Gemäß Paragraph 29, AZHG wird festgestellt, dass dem Bund anlässlich der mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 27. Dezember 2013 festgestellten Beendigung der Auslandseinsatzbereitschaft des Revisionswerbers kein Anspruch auf Rückerstattung von Bereitstellungsprämien zusteht.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 1. Jänner 2012 wurde die freiwillige schriftliche Meldung des Revisionswerbers, in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen, angenommen.

Mit Weisung vom 29. November 2013 wurde der zu diesem Zeitpunkt als Militärfrau auf Zeit (M ZUO 2) in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Revisionswerber gemäß § 39 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), für die Zeit vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 der Staatsanwaltschaft Innsbruck dienstzugeteilt. Mit Weisung vom 29. November 2013 wurde der zu diesem Zeitpunkt als Militärfrau auf Zeit (M ZUO 2) in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Revisionswerber gemäß Paragraph 39, Absatz eins, und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt, Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), für die Zeit vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 der Staatsanwaltschaft Innsbruck dienstzugeteilt.

Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 27. Dezember 2013 wurde gemäß § 25 Abs. 5 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/1999 (im Folgenden: AZHG), festgestellt, dass die Auslandseinsatzbereitschaft des Revisionswerbers mit Ablauf des 31. Dezember 2013 vorzeitig ende. Nach der Begründung des - keinen konkreten Endigungsgrund des § 25 Abs. 4 Z. 1 bis 3 AZHG erwähnenden - Bescheides war die angeführte Dienstzuteilung Grund für die von der Behörde angenommene Endigung der Auslandseinsatzbereitschaft. Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 27. Dezember 2013 wurde gemäß Paragraph 25, Absatz 5, des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 66 aus 1999, (im Folgenden: AZHG), festgestellt, dass die Auslandseinsatzbereitschaft des Revisionswerbers mit Ablauf des 31. Dezember 2013 vorzeitig ende. Nach der Begründung des - keinen konkreten Endigungsgrund des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins, bis 3 AZHG erwähnenden - Bescheides war die angeführte Dienstzuteilung Grund für die von der Behörde angenommene Endigung der Auslandseinsatzbereitschaft.

Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 25. Februar 2014 wurde auf Grund eines Antrages der Revisionswerbers festgestellt, dass er gemäß § 29 AZHG dem Bund einen Betrag von EUR 4.426,05 an Bereitstellungsprämien zurückzahlen habe. Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 25. Februar 2014 wurde auf Grund eines Antrages der Revisionswerbers festgestellt, dass er gemäß Paragraph 29, AZHG dem Bund einen Betrag von EUR 4.426,05 an Bereitstellungsprämien zurückzahlen habe.

Begründend führte die Verwaltungsbehörde nach Wiedergabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen in diesem Bescheid im Wesentlichen Folgendes aus (Schreibweise im Original):

"Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, dürfen gemäß § 4 Abs. 2 KSE-BVG Personen nur auf Grund freiwilliger Meldungen ins Ausland entsendet werden. Nach den Materialien zu diesem Gesetz kommt damit der

Grundsatz der Freiwilligkeit zum Ausdruck. Dies bedeutet, dass eine Eignung des Betreffenden, in das Ausland entsendet zu werden, nur dann vorliegt, wenn eine Freiwilligen-Meldung zur Entsendung für Einsätze in das Ausland abgegeben wurde. Die Eignung für die Entsendung kann nur fortbestehen, wenn der Betreffende die Freiwilligkeit auch weiterhin aufrecht hält."Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, dürfen gemäß Paragraph 4, Absatz 2, KSE-BVG Personen nur auf Grund freiwilliger Meldungen ins Ausland entsendet werden. Nach den Materialien zu diesem Gesetz kommt damit der Grundsatz der Freiwilligkeit zum Ausdruck. Dies bedeutet, dass eine Eignung des Betreffenden, in das Ausland entsendet zu werden, nur dann vorliegt, wenn eine Freiwilligen-Meldung zur Entsendung für Einsätze in das Ausland abgegeben wurde. Die Eignung für die Entsendung kann nur fortbestehen, wenn der Betreffende die Freiwilligkeit auch weiterhin aufrecht hält.

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 AZHG endet die Auslandseinsatzbereitschaft unter den dort genannten, oben dargestellten Voraussetzungen, darunter auch die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen, vorzeitig; das vorzeitige Enden der Auslandsbereitschaft ist gemäß § 25 Abs. 5 leg.cit. mit Bescheid festzustellen. Ausgehend von der oben dargestellten Rechtslage fehlt einer Person, die die Freiwilligkeit für die Entsendung zu Auslandseinsätzen nicht mehr aufrecht hält, eine unabdingbare Eignungsvoraussetzung. Gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins, bis 3 AZHG endet die Auslandseinsatzbereitschaft unter den dort genannten, oben dargestellten Voraussetzungen, darunter auch die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen, vorzeitig; das vorzeitige Enden der Auslandsbereitschaft ist gemäß Paragraph 25, Absatz 5, leg.cit. mit Bescheid festzustellen. Ausgehend von der oben dargestellten Rechtslage fehlt einer Person, die die Freiwilligkeit für die Entsendung zu Auslandseinsätzen nicht mehr aufrecht hält, eine unabdingbare Eignungsvoraussetzung.

Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche verankerte Freiwilligenprinzip gemäß § 4 Abs. 2 KSE-BVG ist es nicht möglich, Personen auf Grund ihrer ursprünglichen Meldung in die Auslandseinsatzbereitschaft gegen ihren Willen zu bestimmten Einsätzen zu entsenden. Wird die Teilnahme an einem Auslandseinsatz aber verweigert, so endet die Auslandseinsatzbereitschaft als gesetzliche Rechtsfolge gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 AZHG vorzeitig. Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche verankerte Freiwilligenprinzip gemäß Paragraph 4, Absatz 2, KSE-BVG ist es nicht möglich, Personen auf Grund ihrer ursprünglichen Meldung in die Auslandseinsatzbereitschaft gegen ihren Willen zu bestimmten Einsätzen zu entsenden. Wird die Teilnahme an einem Auslandseinsatz aber verweigert, so endet die Auslandseinsatzbereitschaft als gesetzliche Rechtsfolge gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins, AZHG vorzeitig.

Gleiches gilt nach § 25 Abs. 4 Z 2 AZHG im Falle der mangelnden Eignung für Auslandseinsätze, etwa aus gesundheitlichen Gründen, mangelnder Ausbildung oder sonstiger persönlicher Umstände. Es obliegt der Behörde festzustellen, ob die Eignung für Auslandseinsätze vorhanden ist und die betreffende Person weiterhin in der Auslandseinsatzbereitschaft verbleiben kann. Gleiches gilt nach Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, AZHG im Falle der mangelnden Eignung für Auslandseinsätze, etwa aus gesundheitlichen Gründen, mangelnder Ausbildung oder sonstiger persönlicher Umstände. Es obliegt der Behörde festzustellen, ob die Eignung für Auslandseinsätze vorhanden ist und die betreffende Person weiterhin in der Auslandseinsatzbereitschaft verbleiben kann.

Das vorzeitige Enden der Auslandseinsatzbereitschaft gemäß § 25 Abs. 4 AZHG tritt ex lege ein. Dabei ist es unerheblich, ob die hierfür maßgeblichen Gründe 'im Verschulden' der betreffenden Person liegen oder dieser zurechenbar sind. Das vorzeitige Enden der Auslandseinsatzbereitschaft gemäß Paragraph 25, Absatz 4, AZHG tritt ex lege ein. Dabei ist es unerheblich, ob die hierfür maßgeblichen Gründe 'im Verschulden' der betreffenden Person liegen oder dieser zurechenbar sind.

Damit hat der Gesetzgeber auch im Bereich des AZHG das verfassungsrechtlich verankerte Freiwilligenprinzip gemäß § 4 Abs. 2 KSE-BVG hervorgehoben und darüber hinaus nicht allein 'körperliche und geistige' Gründe, die im Rahmen der Eignung zu beachten sind, genannt, sondern es sind dabei auch 'sonstige persönliche Umstände' zu beachten. Damit hat der Gesetzgeber auch im Bereich des AZHG das verfassungsrechtlich verankerte Freiwilligenprinzip gemäß Paragraph 4, Absatz 2, KSE-BVG hervorgehoben und darüber hinaus nicht allein 'körperliche und geistige' Gründe, die im Rahmen der Eignung zu beachten sind, genannt, sondern es sind dabei auch 'sonstige persönliche Umstände' zu beachten.

Wegen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 AZHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KSE-BVG - ab Beginn Ihrer Dienstzuteilung zum BMJ - war somit Ihre für eine Entsendung zu Auslandseinsätzen unverzichtbare rechtliche Eignung (Freiwilligkeit) nicht mehr gegeben, weshalb die mangelnde Eignung zur Teilnahme an

Auslandseinsätzen und die Beendigung der Auslandseinsatzbereitschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2013 gemäß § 25 Abs. 5 AZHG mittels Bescheid festzustellen war. Wegen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen nach Paragraph 25, Absatz eins, AZHG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, KSE-BVG - ab Beginn Ihrer Dienstzuteilung zum BMJ - war somit Ihre für eine Entsendung zu Auslandseinsätzen unverzichtbare rechtliche Eignung (Freiwilligkeit) nicht mehr gegeben, weshalb die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen und die Beendigung der Auslandseinsatzbereitschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2013 gemäß Paragraph 25, Absatz 5, AZHG mittels Bescheid festzustellen war.

Da Ihre Auslandseinsatzbereitschaft wegen mangelnder Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen (Freiwilligkeit) vorzeitig endete und keine Auslandseinsätze in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten geleistet wurden, haben Sie die seit Beendigung des letzten Auslandseinsatzes bezogenen Bereitstellungsprämien rückzuerstatten."

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht. Dort brachte er insbesondere vor, er habe zu keinem Zeitpunkt seine freiwillige schriftliche Meldung zur Auslandseinsatzbereitschaft zurückgezogen. Ungeachtet seiner Dienstzuteilung sei er nach wie vor Militärperson auf Zeit und damit Angehöriger des Bundesheeres. Dem Bescheid des Heerespersonalamtes vom 27. Dezember 2013 sei offenbar der Endigungsgrund des § 25 Abs. 4 Z. 3 AZHG vorgeschwebt. Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht. Dort brachte er insbesondere vor, er habe zu keinem Zeitpunkt seine freiwillige schriftliche Meldung zur Auslandseinsatzbereitschaft zurückgezogen. Ungeachtet seiner Dienstzuteilung sei er nach wie vor Militärperson auf Zeit und damit Angehöriger des Bundesheeres. Dem Bescheid des Heerespersonalamtes vom 27. Dezember 2013 sei offenbar der Endigungsgrund des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, AZHG vorgeschwebt.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 23. Juni 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 23. Juni 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht nach Wiedergabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen und des Verfahrensganges Folgendes aus:

"Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Auslandseinsatzbereitschaft des BF am 31.12.2013 vorzeitig beendet wurde. Der BF bestreitet das Vorliegen der Endigungsgründe nach § 25 Abs. 4 Z 1 und 2 AZHG (Ablehnung eines Auslandseinsatzes, mangelnde Eignung), da er seine freiwillige, schriftliche Meldung nie widerrufen habe, er trotz Dienstzuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck weiter Angehöriger des Bundesheeres sei und gemäß § 4 Abs. 1 KSE-BVG auch andere Personen als Angehörige des Bundesheeres entsandt werden könnten." Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Auslandseinsatzbereitschaft des BF am 31.12.2013 vorzeitig beendet wurde. Der BF bestreitet das Vorliegen der Endigungsgründe nach Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins, und 2 AZHG (Ablehnung eines Auslandseinsatzes, mangelnde Eignung), da er seine freiwillige, schriftliche Meldung nie widerrufen habe, er trotz Dienstzuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck weiter Angehöriger des Bundesheeres sei und gemäß Paragraph 4, Absatz eins, KSE-BVG auch andere Personen als Angehörige des Bundesheeres entsandt werden könnten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.7.2011, GZ.2008/11/0181, ausgesprochen hat, dass gemäß § 25 Abs. 4 Z. 1 bis 3 AZHG die Auslandseinsatzbereitschaft unter den dort genannten Voraussetzungen, darunter auch die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen vorzeitig ende; das vorzeitige Enden der Auslandsbereitschaft sei gemäß § 25 Abs. 5 leg.cit. mit Bescheid festzustellen. Einer Person, die die Freiwilligkeit für die Entsendung zu Auslandseinsätzen nicht mehr aufrecht halte, fehle eine unabdingbare Eignungsvoraussetzung. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.7.2011, G Z. 2008/11/0181, ausgesprochen hat, dass gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins, bis 3 AZHG die Auslandseinsatzbereitschaft unter den dort genannten Voraussetzungen, darunter auch die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen vorzeitig ende; das vorzeitige Enden der Auslandsbereitschaft sei gemäß Paragraph 25, Absatz 5, leg.cit. mit Bescheid festzustellen. Einer Person, die die Freiwilligkeit für die Entsendung zu Auslandseinsätzen nicht mehr aufrecht halte, fehle eine unabdingbare Eignungsvoraussetzung.

Gemäß § 25 Abs. 2 AZHG darf eine freiwillige Meldung nicht an Bedingungen und Vorbehalte gebunden sein. Diese

Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der BF durch die Dienstzuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck de facto aus dem Bundesheer ausgeschieden ist. Er ist dadurch in die Organisation der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingegliedert worden und unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht ihrer Leitungsorgane. Diese Dienstzuteilung ist für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2014 verfügt worden. Dies setzt aber nach der zwingenden gesetzlichen Bestimmung des § 39 Abs. 2 BDG die Zustimmung des BF voraus. Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass auf Grund der durch die Zuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck fehlenden Freiwilligkeit für die Entsendung von Auslandseinsätzen das vorzeitige Ende der Auslandseinsatzbereitschaft gemäß § 25 Abs. 5 leg. cit. festzustellen gewesen ist und er daher im Sinne des § 25 Abs. 4 Z. 2 leg nicht mehr zur Teilnahme an Auslandseinsätzen geeignet ist."Gemäß Paragraph 25, Absatz 2, AZHG darf eine freiwillige Meldung nicht an Bedingungen und Vorbehalte gebunden sein. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der BF durch die Dienstzuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck de facto aus dem Bundesheer ausgeschieden ist. Er ist dadurch in die Organisation der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingegliedert worden und unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht ihrer Leitungsorgane. Diese Dienstzuteilung ist für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2014 verfügt worden. Dies setzt aber nach der zwingenden gesetzlichen Bestimmung des Paragraph 39, Absatz 2, BDG die Zustimmung des BF voraus. Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass auf Grund der durch die Zuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck fehlenden Freiwilligkeit für die Entsendung von Auslandseinsätzen das vorzeitige Ende der Auslandseinsatzbereitschaft gemäß Paragraph 25, Absatz 5, leg. cit. festzustellen gewesen ist und er daher im Sinne des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, leg nicht mehr zur Teilnahme an Auslandseinsätzen geeignet ist."

Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Bundesverwaltungsgericht damit, dass eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht zu lösen sei. Weder weiche seine Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehle es an einer solchen. Auch sei die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht uneinheitlich.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Revisionswerber macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Erkenntnisses sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, es aus diesen Gründen aufzuheben.

Das vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Heerespersonalamt erstattete eine Revisionsbeantwortung, in welcher es die Abweisung der in der außerordentlichen Revision gestellten Anträge begehrt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 25 AZHG idF BGBl. I Nr. 130/2003 lautet: Paragraph 25, AZHG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 130 aus 2003, lautet:

"3. Teil

AUSLANDSEINSATZBEREITSCHAFT

1. Abschnitt

Freiwillige Meldung zu Auslandseinsätzen

Verpflichtungszeitraum

§ 25. (1) Personen, die für eine Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) in Betracht kommen, können durch eine freiwillige schriftliche Meldung ihre Bereitschaft erklären, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).Paragraph 25, (1) Personen, die für eine Entsendung zu einem Einsatz gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a, bis c KSE-BVG als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (Paragraph 101 a, GehG) in Betracht kommen, können durch eine freiwillige schriftliche Meldung ihre Bereitschaft erklären, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).

1. (2)Absatz 2,Die freiwillige Meldung darf nicht an Bedingungen und Vorbehalte gebunden werden. Sie bedarf der Annahme. Dabei sind auch die Eignung der Person zur Teilnahme an Auslandseinsätzen und der militärische

Bedarf zu prüfen.

2. (3) Absatz 3, Die Auslandseinsatzbereitschaft kann durch freiwillige schriftliche Meldung auf ein weiteres Jahr oder das Vielfache eines Jahres verlängert werden. Abs. 2 ist anzuwenden. Die Meldung der Weiterverpflichtung gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen vier Wochen abgelehnt wird. Die Auslandseinsatzbereitschaft kann durch freiwillige schriftliche Meldung auf ein weiteres Jahr oder das Vielfache eines Jahres verlängert werden. Absatz 2, ist anzuwenden. Die Meldung der Weiterverpflichtung gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen vier Wochen abgelehnt wird.

(4) Die Auslandseinsatzbereitschaft endet vorzeitig, wenn

1. die Teilnahme an einem Auslandseinsatz von der zu entsendenden Person abgelehnt wird oder
2. die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen festgestellt wird oder
3. kein militärischer Bedarf an der Aufrechterhaltung der Auslandseinsatzbereitschaft vorliegt.

(5) Das vorzeitige Enden der Auslandseinsatzbereitschaft ist mit Bescheid festzustellen.

(6) Kein militärischer Bedarf gemäß Abs. 4 liegt vor, wenn

1. Organisationseinheiten oder Teile dieser nicht mehr Organisationseinheiten gemäß § 101a Abs. 1 GehG sind, oder
2. innerhalb der Organisationseinheit an bestimmte Funktionen oder Verwendungen kein Bedarf mehr besteht."

§ 29 AZHG idF BGBl. I Nr. 140/2011 lautet: Paragraph 29, AZHG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, lautet:

"Rückerstattung und Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 29. (1) Personen, deren Auslandseinsatzbereitschaft aus Gründen des § 25 Abs. 4 Z 1 und 2 vorzeitig endet, haben, sofern während ihrer jeweiligen Auslandseinsatzbereitschaft

1. kein Auslandseinsatz geleistet wurde, die seit Beginn ihres jeweiligen Verpflichtungszeitraumes, oder
2. keine Auslandseinsätze in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten geleistet wurden, die seit Beendigung des letzten Auslandseinsatzes

bezogenen Bereitstellungsprämien rückzuerstatten.

1. (2) Absatz 2, Zu Unrecht empfangene Beträge nach diesem Teil (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen wurden, dem Bund zu ersetzen.
2. (3) Absatz 3, Bei der Hereinbringung der rückzuerstattenden Bereitstellungsprämien sowie von Übergenüssen ist § 55 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, anzuwenden. Bei der Hereinbringung der rückzuerstattenden Bereitstellungsprämien sowie von Übergenüssen ist Paragraph 55, des Heeresgebührengesetzes 2001, Bundesgesetzblatt, I Nr. 31, anzuwenden.
3. (4) Absatz 4, Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 auf Grund eines Dienstunfalls festgestellt wurde. Absatz eins, ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, auf Grund eines Dienstunfalls festgestellt wurde.

4. (5) Absatz 5, Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 auf Grund des Eintritts einer Schwangerschaft festgestellt wurde." Absatz eins, ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, auf Grund des Eintritts einer Schwangerschaft festgestellt wurde."

In den Erläuterungen zu § 25 AZHG (RV 283 BlgNR XXII. GP, 36) heißt es (auszugsweise) In den Erläuterungen zu Paragraph 25, AZHG Regierungsvorlage 283, BlgNR römisch 22. GP, 36) heißt es (auszugsweise):

"Voraussetzung für die Meldung gem. § 25 Abs. 1 ist, dass die betreffenden Personen als Soldaten entsendet werden können. Dies betrifft also sowohl Berufssoldaten und Vertragsbedienstete als auch Personen, die nach § 2 Abs. 2 AuslEG 2001 zur Leistung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes herangezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung ist der Soldatenstatus nicht erforderlich. ..." "Voraussetzung für die Meldung gem. Paragraph 25, Absatz eins, ist, dass die betreffenden Personen als Soldaten entsendet werden können. Dies betrifft also sowohl Berufssoldaten und Vertragsbedienstete als auch Personen, die nach Paragraph 2, Absatz 2, AuslEG 2001 zur Leistung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes herangezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung ist der Soldatenstatus nicht erforderlich. ...

...

Die Meldung in die Auslandseinsatzbereitschaft kann nicht widerrufen werden, da diese gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 ex lege endet, wenn die Teilnahme an einem bestimmten Auslandseinsatz verweigert wird. Die Meldung in die Auslandseinsatzbereitschaft kann nicht widerrufen werden, da diese gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins, ex lege endet, wenn die Teilnahme an einem bestimmten Auslandseinsatz verweigert wird.

...

Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Freiwilligkeitsprinzip gem. § 4 Abs. 2 KSE-BVG ist es nicht möglich, Personen auf Grund ihrer ursprünglichen Meldung in die Auslandseinsatzbereitschaft gegen ihren Willen zu bestimmten Einsätzen zu entsenden. Wird die Teilnahme an einem Auslandseinsatz aber verweigert, so endet die Auslandseinsatzbereitschaft als gesetzliche Rechtsfolge gem. § 25 Abs. 4 Z 1 vorzeitig. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Freiwilligkeitsprinzip gem. Paragraph 4, Absatz 2, KSE-BVG ist es nicht möglich, Personen auf Grund ihrer ursprünglichen Meldung in die Auslandseinsatzbereitschaft gegen ihren Willen zu bestimmten Einsätzen zu entsenden. Wird die Teilnahme an einem Auslandseinsatz aber verweigert, so endet die Auslandseinsatzbereitschaft als gesetzliche Rechtsfolge gem. Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins, vorzeitig.

Gleiches gilt nach § 25 Abs. 4 Z 2 im Falle der mangelnden Eignung für Auslandseinsätze etwa aus gesundheitlichen Gründen, mangelnder Ausbildung oder sonstiger persönlicher Umstände. ..." Gleiches gilt nach Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, im Falle der mangelnden Eignung für Auslandseinsätze etwa aus gesundheitlichen Gründen, mangelnder Ausbildung oder sonstiger persönlicher Umstände. ..."

§ 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55 in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2008, lautete: Paragraph 2, des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55 in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 18 aus 2008,, lautete:

"Auslandseinsatzpräsenzdienst

§ 2. (1) Auf den Auslandseinsatzpräsenzdienst sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, betreffend den Präsenzdienst anzuwenden. Für Frauen gilt dabei § 39 Abs. 1 und 2 WG 2001 betreffend die Militärtätigkeiten von Frauen und das Beschäftigungsverbot. Paragraph 2, (1) Auf den Auslandseinsatzpräsenzdienst sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), Bundesgesetzblatt, I Nr. 146, betreffend den Präsenzdienst anzuwenden. Für Frauen gilt dabei Paragraph 39, Absatz eins, und 2 WG 2001 betreffend die Militärtätigkeiten von Frauen und das Beschäftigungsverbot.

(2) Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen auf Grund

schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer

Interessen herangezogen werden

1. Wehrpflichtige und

2. Frauen, die zum Ausbildungsdienst heranziehbar

sind. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

1. (3) Absatz 3, Die freiwillige Meldung kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung außer Kraft.
2. (4) Absatz 4, Die Eignung von Personen nach Abs. 2 zum Auslandseinsatzpräsenzdienst darf auch außerhalb eines solchen Wehrdienstes auf Grund einer entsprechenden Untersuchung festgestellt werden. "Die Eignung von Personen nach Absatz 2, zum Auslandseinsatzpräsenzdienst darf auch außerhalb eines solchen Wehrdienstes auf Grund einer entsprechenden Untersuchung festgestellt werden."

§ 1 Abs. 1 bis 3 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 (im Folgenden: WehrG), in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2009, lautete: Paragraph eins, Absatz eins, bis 3 des Wehrgesetzes 2001, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 146 aus 2001, (im Folgenden: WehrG), in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 85 aus 2009,, lautete:

"1. Hauptstück

Allgemeines

Wehrsystem

§ 1. (1) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen. Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten. Paragraph eins, (1) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen. Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten.

1. (2) Absatz 2, Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand oder dem Milizstand oder dem Reservestand an. Die Friedensorganisation umfasst nur Soldaten, die Einsatzorganisation Soldaten, Wehrpflichtige im Milizstand und Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben.

(3) Dem Präsenzstand gehören an

1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum

Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und

2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines

Dienstverhältnisses angehören als

- a) Militärpersonen des Dienststandes,
- b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
- c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung

einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und

d) Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag

nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB). nach Paragraph 36, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), Bundesgesetzblatt, Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet."

§ 39 Abs. 1 und 2 BDG 1979 (Stammfassung) lautet: Paragraph 39, Absatz eins, und 2 BDG 1979 (Stammfassung) lautet:

"Dienstzuteilung

§ 39. (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird. Paragraph 39, (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

1. (2) Absatz 2, Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden."

Die Revision erweist sich entgegen der den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes als zulässig, weil - worauf der Revisionswerber in den Ausführungen zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision zutreffend hinweist - keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der hier entscheidungserheblichen Rechtsfrage besteht, inwieweit eine Dienstzuteilung einer Militärperson auf Zeit gemäß § 39 BDG 1979 zu einer nicht dem Bundesheer angehörigen Dienststelle die persönliche Eignung des Betroffenen im Sinne des in § 29 Abs. 1 AZHG verwiesenen § 25 Abs. 4 Z. 2 leg. cit. betrifft. Die Revision erweist sich entgegen der den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes als zulässig, weil - worauf der Revisionswerber in den Ausführungen zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision zutreffend hinweist - keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der hier entscheidungserheblichen Rechtsfrage besteht, inwieweit eine Dienstzuteilung einer Militärperson auf Zeit gemäß Paragraph 39, BDG 1979 zu einer nicht dem Bundesheer angehörigen Dienststelle die persönliche Eignung des Betroffenen im Sinne des in Paragraph 29, Absatz eins, AZHG verwiesenen Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, leg. cit. betrifft.

Inhaltlich geht die Revision davon aus, dass dies nicht der Fall sei; allenfalls liege in einem solchen Fall der Endigungsgrund für die Auslandseinsatzbereitschaft gemäß § 25 Abs. 4 Z. 3 AZHG vor. Inhaltlich geht die Revision davon aus, dass dies nicht der Fall sei; allenfalls liege in einem solchen Fall der Endigungsgrund für die Auslandseinsatzbereitschaft gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, AZHG vor.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Der - nach der Aktenlage rechtskräftige - Bescheid des Heerespersonalamtes vom 27. Dezember 2013 betreffend die vorzeitige Beendigung der Auslandseinsatzbereitschaft des Revisionswerbers nimmt weder in seinem - ausschließlich auf § 25 Abs. 5 AZHG gestützten - Spruch noch in seiner Begründung auf die Frage Bezug, welchen Endigungsgrund des § 25 Abs. 4 AZHG die Verwaltungsbehörde angenommen hat. Der - nach der Aktenlage rechtskräftige - Bescheid des Heerespersonalamtes vom 27. Dezember 2013 betreffend die vorzeitige Beendigung der Auslandseinsatzbereitschaft des Revisionswerbers nimmt weder in seinem - ausschließlich auf Paragraph 25, Absatz 5, AZHG gestützten - Spruch noch in seiner Begründung auf die Frage Bezug, welchen Endigungsgrund des Paragraph 25, Absatz 4, AZHG die Verwaltungsbehörde angenommen hat.

Daraus folgt aber, dass allein aus der Feststellungswirkung des Bescheides vom 27. Dezember 2013 das Vorliegen des Endigungsgrundes des in § 29 Abs. 1 AZHG verwiesenen § 25 Abs. 4 Z. 2 leg. cit. nicht abgeleitet werden kann. Daraus folgt aber, dass allein aus der Feststellungswirkung des Bescheides vom 27. Dezember 2013 das Vorliegen des Endigungsgrundes des in Paragraph 29, Absatz eins, AZHG verwiesenen Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, leg. cit. nicht abgeleitet werden kann.

Der Begründung des zitierten Bescheides ist zu entnehmen, dass das Heerespersonalamt annahm, das Ende der

Auslandseinsatzbereitschaft sei eine Rechtsfolge der mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 erfolgten Dienstzuteilung des Revisionswerbers an die Staatsanwaltschaft Innsbruck. Es ging in diesem Zusammenhang offenbar von der Rechtsauffassung aus, diese Dienstzuteilung schließe die Möglichkeit der Heranziehung des Revisionswerbers zu einem Auslandseinsatz schlichtweg aus. Die Richtigkeit dieser - dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 27. Dezember 2013 zugrunde liegenden - Auffassung kann hier dahingestellt bleiben (vgl. in diesem Zusammenhang die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien zu § 25 AZHG, sowie § 2 Abs. 2 Z. 1 AusIEG 2001 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Z. 2 lit. a Wehrg). Der Begründung des zitierten Bescheides ist zu entnehmen, dass das Heerespersonalamt annahm, das Ende der Auslandseinsatzbereitschaft sei eine Rechtsfolge der mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 erfolgten Dienstzuteilung des Revisionswerbers an die Staatsanwaltschaft Innsbruck. Es ging in diesem Zusammenhang offenbar von der Rechtsauffassung aus, diese Dienstzuteilung schließe die Möglichkeit der Heranziehung des Revisionswerbers zu einem Auslandseinsatz schlichtweg aus. Die Richtigkeit dieser - dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 27. Dezember 2013 zugrunde liegenden - Auffassung kann hier dahingestellt bleiben vergleiche , in diesem Zusammenhang die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien zu Paragraph 25, AZHG, sowie Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, AusIEG 2001 in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, Litera a, Wehrg).

Auch wenn diese offenbar vom Heerespersonalamt vertretene Rechtsauffassung zutreffen sollte, wäre die von ihm angenommene Unmöglichkeit, den Revisionswerber zum Auslandseinsatz heranzuziehen, eine unmittelbare Folge seiner Dienstzuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck gemäß § 39 BDG 1979. Auch wenn diese offenbar vom Heerespersonalamt vertretene Rechtsauffassung zutreffen sollte, wäre die von ihm angenommene Unmöglichkeit, den Revisionswerber zum Auslandseinsatz heranzuziehen, eine unmittelbare Folge seiner Dienstzuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck gemäß Paragraph 39, BDG 1979.

Wie die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien zu § 25 Abs. 4 Z. 2 AZHG zeigen, umfasst der dort umschriebene Endigungsgrund der "mangelnden Eignung für Auslandseinsätze" ausschließlich persönliche Umstände des Bediensteten. Der hier vom Heerespersonalamt als Endigungsgrund angenommene Umstand, wonach der Revisionswerber zur Staatsanwaltschaft Innsbruck dienstzugeteilt wurde, stellt keinen solchen persönlichen Umstand des Revisionswerbers dar, sondern resultiert aus den durch Weisungen von Dienstvorgesetzten kreierten Umständen seines - nach wie vor aufrechten - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Militärperson auf Zeit. Wie die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien zu Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, AZHG zeigen, umfasst der dort umschriebene Endigungsgrund der "mangelnden Eignung für Auslandseinsätze" ausschließlich persönliche Umstände des Bediensteten. Der hier vom Heerespersonalamt als Endigungsgrund angenommene Umstand, wonach der Revisionswerber zur Staatsanwaltschaft Innsbruck dienstzugeteilt wurde, stellt keinen solchen persönlichen Umstand des Revisionswerbers dar, sondern resultiert aus den durch Weisungen von Dienstvorgesetzten kreierten Umständen seines - nach wie vor aufrechten - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Militärperson auf Zeit.

Auch wenn die Zustimmung des Revisionswerbers zu seiner Dienstzuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck aus dem Grunde des § 39 Abs. 2 BDG 1979 erforderlich war, stellt diese Personalmaßnahme keine vom Revisionswerber autonom getroffene Entscheidung betreffend die Ausgestaltung seines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses dar, zumal sie letztendlich auf einem Willensentschluss des die diesbezügliche Weisung erteilenden Vorgesetzten beruht. Auch wenn die Zustimmung des Revisionswerbers zu seiner Dienstzuteilung zur Staatsanwaltschaft Innsbruck aus dem Grunde des Paragraph 39, Absatz 2, BDG 1979 erforderlich war, stellt diese Personalmaßnahme keine vom Revisionswerber autonom getroffene Entscheidung betreffend die Ausgestaltung seines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses dar, zumal sie letztendlich auf einem Willensentschluss des die diesbezügliche Weisung erteilenden Vorgesetzten beruht.

Insofern unterscheidet sich der hier vorliegende Fall auch von jenem, welcher dem vom Bundesverwaltungsgericht zitierten hg. Erkenntnis vom 15. Juli 2011, Zl. 2008/11/0181, zugrunde lag, wo der Verwaltungsgerichtshof davon ausging, der Endigungsgrund des § 25 Abs. 4 Z. 2 AZHG sei verwirklicht, wenn ein in Auslandseinsatzbereitschaft stehender, beim Bundesheer eingesetzter Vertragsbediensteter durch Dienstnehmerkündigung sein Dienstverhältnis zum Bund zur Auflösung bringt. Insofern unterscheidet sich der hier vorliegende Fall auch von jenem, welcher dem vom Bundesverwaltungsgericht zitierten hg. Erkenntnis vom 15. Juli 2011, Zl. 2008/11/0181, zugrunde lag, wo der Verwaltungsgerichtshof davon ausging, der Endigungsgrund

des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, AZHG sei verwirklicht, wenn ein in Auslandseinsatzbereitschaft stehender, beim Bundesheer eingesetzter Vertragsbediensteter durch Dienstnehmerkündigung sein Dienstverhältnis zum Bund zur Auflösung bringt.

Nach dem Vorgesagten lag der Endigungsgrund des § 25 Abs. 4 Z. 2 AZHG hier nicht vor. Nach dem Vorgesagten lag der Endigungsgrund des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, AZHG hier nicht vor.

Auch bestehen keine Hinweise darauf, dass der Revisionswerber im Verständnis des § 25 Abs. 4 Z. 1 AZHG als zu einem bestimmten Auslandseinsatz (vgl. auch dazu die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien) zu entsendende Person die Teilnahme an einem solchen abgelehnt hätte. Auch bestehen keine Hinweise darauf, dass der Revisionswerber im Verständnis des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins, AZHG als zu einem bestimmten Auslandseinsatz vergleiche, auch dazu die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien) zu entsendende Person die Teilnahme an einem solchen abgelehnt hätte.

Aus diesem Grund ist das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Der Verwaltungsgerichtshof hat von seiner Ermächtigung gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in der Sache selbst zu entscheiden Gebrauch gemacht. Nach dem Vorgesagten war die im Spruch ersichtliche Feststellung zu treffen. Aus diesem Grund ist das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Der Verwaltungsgerichtshof hat von seiner Ermächtigung gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG in der Sache selbst zu entscheiden Gebrauch gemacht. Nach dem Vorgesagten war die im Spruch ersichtliche Feststellung zu treffen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 f VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, f VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,.

Wien, am 25. März 2015

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014120006.L00

Im RIS seit

17.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at